delt sich wat die internationales Zur Einführung aufsnotzerschaft der deit zich

Die 20. BITBURGER GESPRÄCHE befassen sich mit dem Generalthema "Umwelthaftung".

Bei diesem Thema geht es unter rechspolitischem Aspekt um die Kodifizierung des Rechts, so wie es sich im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs heute darstellt und um vertretbare Angebote für den Ausgleich von Umweltschäden im Haftungsrecht, die bisher von der Rechtsordnung nicht erfaßt worden waren.

Es geht dabei um die Schadenersatzleistung für Distanz- und Summationsschäden, die dem Einzelnen entstehen, berührt aber auch die Frage, ob dem Naturhaushalt durch das Zivilrecht geholfen werden kann.

Unserem Ausgangspunkt entsprechend behandelt das erste Referat das Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher und umweltfreundlicher Industrieproduktion. Diese Ziele müssen zum Ausgleich gebracht werden, wenn dem gemeinem Wohl entsprochen werden soll.

Die Unternehmen haben dabei eine besondere Aufgabe und Verantwortung. Sie verfügen über die Kenntnisse und technischen Details ohne die nichts sinnvoll gestaltet werden kann. Nur mit den Unternehmen läßt sich der Ausgleich zwischen wirtschaftlicher und umweltfreundlicher Industrieproduktion erreichen. Auf diese Weise werden Umwelt und industrielle Arbeitsplätze ihrer Bedeutung entsprechend eingeordnet.

Das Generalthema unseres Gesprächs ist ein privatrechtliches Thema. Die Eignung des Privatrechts als Instrument der Umweltpolitik steht dabei beim zweiten Referat auf dem Prüfstand.

In dem Kräftespiel der Politik kann die Verantwortung des Gesetzgebers als Klammer wirken. Im dritten Referat unserer Tagung wird dargestellt, wie der Gesetzgeber seine Verantwortung gebraucht.

Im Mittelpunkt unserer Veranstaltung, deren Ziel ein Beitrag zur Gestaltung des Rechts ist, steht das geltende Recht. Es ist aufzuzeigen, ob das geltende Recht sich als geeignet erweist, die Probleme der Umwelthaftung angemessen zu lösen, und wo eine solche Lösung nicht angeboten wird, etwa weil der Schadensbegriff des Zivilrechts für Schäden, die der Umwelt drohen, kein tauglicher Maßstab ist. Dabei kann sich erweisen, daß das Umwelthaftungsrecht nicht auf jede Problemstellung eine angemessene Antwort gibt. Es kann sich zeigen, daß das öffentliche Recht flexiblere und bessere Antworten zur Verfügung hält.

Die von der Bundesregierung entwickelten Regelungsangebote sollen danach aus rechtswissenschaftlicher Sicht bewertet werden. Dabei wird sich ergeben, wo die Gren-

zen der Regulierungsmöglichkeiten liegen. Es mag sein, wie es bereits die interministerielle Arbeitsgruppe "Umwelthaftung und Umweltstrafrecht" formuliert hat, daß sich die Kodifizierung empfiehlt, um rationalen Anforderungen an das geltende Recht zu entsprechen.

Schlechthin kann man Umwelthaftungsrecht nicht verhandeln, ohne den Blick über die engen Grenzen nationaler Gesetzgebungszuständigkeit hinaus zu wenden. Es handelt sich um ein internationales Thema, jedenfalls aber um ein solches, das die ganze Europäische Gemeinschaft betrifft. Die Europäische Gemeinschaft ist der Lebensraum, der für uns zunehmend Bedeutung gewinnt. Infolgedessen können wir auch bei diesem Gespräch nicht darauf verzichten, uns mit den Möglichkeiten zu befassen, die sich aus den Umweltkompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf das Problem der Umwelthaftung ergeben.

Eine stärkere Inanspruchnahme der Unternehmen und anderer Emittenten durch verschärfte zivilrechtliche Haftung zieht Versicherungsbedarf nach sich. Die Versicherung der verschärften zivilrechtlichen Haftung ist daher ein Schwerpunkt unserer Tagung.

Besondere Probleme ergeben sich bei solchen Schäden, die nicht von einem Verursacher ausgehen, sondern das Ergebnis vieler und manchmal vom Schadensort weit entfernter Ursachenquellen sind. Diese Schäden und die damit zusammenhängenden Problemstellungen werden vom Staatssekretär des Bundesjustizministeriums behandelt.

Schließlich freuen wir uns auf den Schlußvortrag, den der Bundesumweltminister übernommen hat. Herr Professor Dr. Töpfer wird die Umweltpolitik der Bundesrepublik Deutschland darstellen.

Mögen von dieser Tagung Impulse für die bevorstehende Gesetzgebung ausgehen. Dafür, daß das mit Ihrer Hilfe gelingt, danke ich Ihnen.

Omwelt und industrielle Arbeitsplatze ihrer Bedeutung entsprechend eingeordnet.

Das Generalthema unseres Gesprächs ist ein privatrechtliches Thema. Die Eignung des Privatrechts als Instrument der Umweltpolitik steht dabei beim zweiten Referat auf dem Prüfstand.

In dem Kräftespiel der Politik kann die Verantwortung des Gesetzgebers als Klamner wirken. Im dritten Referat unserer Tagung wird dargestellt, wie der Gesetzgeber seine Verantwortung gebraucht.

Im Mittelpunkt unserer Veranstaltung, deren Ziel ein Beitrag zur Gestaltung des Rechts ist, steht das geltende Recht. Es ist aufzuzeigen, ob das geltende Recht sich als geeignet erweist, die Probleme der Umwelthaftung angemessen zu lösen, und wo eine solche Lösung nicht angeboten wird, etwa weil der Schadensbegriff des Zivilrechts für Schäden, die der Umwelt drohen, kein tauglicher Maßstab ist. Dabei kann sich erweisen, daß das Umwelthaftungsrecht nicht auf jede Problemstellung eine angemessene Antwort gibt. Es kann sich zeigen, daß das öffentliche Recht flexiblere und bessere

Die von der Bundesregierung entwickelten Regelungsangebote sollen danach aus rechtswissenschaftlicher Sicht bewertet werden. Dabei wird sich ergeben, wo die Gren-